

PROGRESSIVE JÜDISCHE GEMEINDE MICHELSBERG

Satzung

Präambel:

Die Jüdische Einheitsgemeinde Michelsberg Wiesbaden wird in Gedenken an die vor der Shoah gegründete größte Jüdische Gemeinde Wiesbadens sowie an die während des 3. Reichs ermordeten Juden (u.a. "Vatersjuden") und deren Familienmitgliedern sowie als Zeichen der Erinnerung an das vielfältige jüdische Leben in Wiesbaden vor 1938 wiedergegründet.

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in Deutschland dürfen alle Jüdischen Gemeinden ihre Beitrittsregeln selbst bestimmen und sind autonom. Bei der Bestimmung dieser Satzung wird auf Folgendes geachtet:

1. Im 19. Jahrhundert war in Wiesbaden Rabbiner Abraham Geiger tätig. Er war einer der ersten und wichtigsten Vertreter des [Reformjudentums](#) in Deutschland. Dessen Namen trägt das erste nach der Shoah gegründete Rabbinerkolleg in Deutschland. Abraham Geiger plädierte für eine Anpassung historisch bedingter religiöser [Ritualgesetze](#) an die Gegenwart. Als sein Hauptwerk gilt Urschrift und Übersetzungen der Tora (1857), in dem er postulierte, dass sich die frühen Rabbiner der Mischna um eine Liberalisierung und Demokratisierung des [jüdischen Gesetzes](#) bemüht hätten. Innerhalb der Reformbewegung des Judentums setzte sich Geiger unter anderem für die Gleichberechtigung der Geschlechter, für die Vereinfachung und Verkürzung des Gottesdienstes, für den Gebrauch des Deutschen in der jüdischen Liturgie, für die Selbstbestimmung beim Einhalten des Schabbats sowie der Speisegesetze und für den Verzicht auf die Beschneidung der jüdischen Jungen ein.
2. Im Jahr 1869 errichtete die größte Jüdische Gemeinde Wiesbadens die Reformsynagoge am Michelsberg. Diese Gemeinde war eine progressive Jüdische Gemeinde im Sinne von Abraham Geiger. Diese stand für die Gleichberechtigung der Geschlechter, Integration, Demokratisierung, mehr Selbstbestimmung sowie für die Anpassung religiöser [Ritualgesetze](#) an die Gegenwart. Eine kleine Gruppe der Vertreter der orthodoxen Strömung des Judentums trat aus der Reformgemeinde aus und gründete eine orthodoxe Jüdische Gemeinde in der Friedrichstraße. "Von den knapp 3.000 Wiesbadener Juden gehörten der orthodoxen Gemeinde Wiesbadens zu keinem Zeitpunkt (zwischen 1869 und 1942) mehr als 50 Familien an" (s. <http://www.xn--jdische-gemeinden-22b.de/index.php/gemeinden/u-z/2089-wiesbaden-hessen>, Stand 1.04.2019).

3. Am 9. November 1938 wurde die Reformsynagoge am Michelsberg in Wiesbaden zerstört. Die Mitglieder der Jüdischen Reformgemeinde wurden, wie auch alle anderen in Deutschland lebenden Juden, deportiert und zum größten Teil ermordet. Dazu zählten auch die Personen, die einen jüdischen Vater, aber keine jüdische Mutter hatten. Viele nichtjüdische Ehepartner sind mit ihren Lieben in die KZs mitgegangen und wurden ebenfalls ermordet.
4. In den letzten Jahrzehnten wurden in Deutschland die Personen aus den ehemaligen UdSSR-Ländern als Juden aufgenommen, die eine jüdische Mutter oder einen jüdischen Vater haben. Die Vatersjuden tragen meistens einen jüdischen Nachnamen und werden dem Antisemitismus genauso ausgesetzt wie Personen, die eine jüdische Mutter haben.
5. Da die Vatersjuden derzeit in keiner Jüdischen Gemeinde unter dem Dach des Zentralrats der Juden in Deutschland Mitglied sein dürfen, scheint niemand in Deutschland die Interessen der Vatersjuden und deren Angehörigen zu vertreten.
6. In der Satzung der Weltunion der Progressiven Juden wird festgehalten, dass eine Person als jüdisch gilt, wenn sie eine jüdische Mutter oder / und einen jüdischen Vater hat, oder eine Giur (einen Übertritt zum jüdischen Glauben) gemacht hat.
7. Die rekonstruktionistische Strömung des Judentums heißt auch die Ehepartner und die Familienmitglieder der Juden in den rekonstruktionistischen jüdischen Gemeinden willkommen. Diese dürfen Mitglieder der Jüdischen Gemeinde werden.
8. Laut der "Jüdischen Allgemeinen" vom 3.05.2013 wird Folgendes im Artikel von Annette M. Boeckler festgehalten: "In der Tora – wie auch in allen anderen Teilen der Bibel sowie in den nachbiblischen Schriften bis ins 2. Jahrhundert hinein – wird die Zugehörigkeit zum Volk Israel über die väterliche Abstammungslinie definiert". Des Weiteren wird von der "Jüdischen Allgemeinen" vom 26.06.2017 im Artikel "Mehr Rechte für »Vaterjuden«?" informiert, dass "... die Reformbewegung in den Vereinigten Staaten Vaterjuden seit 1983 anerkennt " (<https://www.juedische-allgemeine.de/religion/mehr-rechte-fuer-vaterjuden/> Stand 21.04.2019).
9. Der Zentralrat der Juden in Deutschland stellte mehrmals offiziell fest, dass der Pluralismus des jüdischen Lebens in Deutschland eine Aufgabe der Zukunft sei.
10. Die Jüdische Gemeinde in der Friedrichstraße in Wiesbaden pflegt nur orthodoxe Riten und Traditionen und führt nur orthodoxe Gottesdienste durch.
11. Der Antrag der progressiven Juden der Jüdischen Gemeinde in der Friedrichstraße an die Mitgliederversammlung mit dem Ziel in der Satzung festzuhalten, dass alle Strömungen des Judentums in der Gemeinde anerkannt werden und gleichberechtigt sind, wurde vom Vorstand der Gemeinde abgewiesen und in der Mitgliederversammlung nicht

thematisiert. Darüber hinaus wurde den progressiven Mitgliedern der Gemeinde die Mitgliedschaft in der Jüdischen Gemeinde Wiesbaden entzogen.

12. Das "Jüdisch sein" im Sinne des progressiven Judentums ist seit der Schoah-Zeit in Wiesbaden, Mainz und im Rhein-Main-Gebiet leider nicht mehr sichtbar, da die bestehenden Jüdischen Gemeinden das progressive Judentum für die Bevölkerung von Wiesbaden und Mainz leider nicht repräsentieren.
13. Laut Bildungsstandards für den Unterricht "Jüdische Religionslehre" sollen die Schülerinnen und Schüler ihr eigenes Konzept des Judentums entwickeln. Dies gilt es sicherzustellen. Zurzeit wird es dadurch erschwert, dass die kirchliche Genehmigung für die Lehrkraft des Unterrichts "Jüdische Religionslehre" in Wiesbaden durch die Jüdische Gemeinde Wiesbaden in der Friedrichstraße erteilt wird, die die orthodoxe Sichtweise in den Vordergrund stellt.
14. Als Schlussfolgerung aus den oben aufgeführten Tatsachen und Überlegungen sehen progressive jüdische Bürger von Wiesbaden, Mainz und dem Rhein-Main-Gebiet eine absolute Notwendigkeit für den Pluralismus innerhalb des Judentums und plädieren für die Anpassung historisch bedingter religiöser [Ritualgesetze](#) an die Gegenwart, für die Integration sowie für die Gleichberechtigung der Geschlechter im jüdischen Leben in Deutschland. Die Erziehung der jüngeren Generationen der Juden in Wiesbaden soll im Sinne der Integration und der demokratischen Gesetze Deutschlands erfolgen. Die Jüdische Einheitsgemeinde Michelsberg setzt sich in den Zeiten des wachsenden Antisemitismus in Deutschland dafür ein, dass ALLE Strömungen des Judentums ihre Berechtigung haben, alle jüdischen Bürger und deren Familien in einer Jüdischen EINHEITSGEMEINDE verbunden werden und ihr Zuhause finden sollen. Die Jüdische Gemeinde Michelsberg sieht eine besondere Bedeutung darin, **die Würde und Identität ALLER Nachkommen des Jüdischen Volkes in Deutschland zu stärken.**
15. Da das Judentum für den Rekonstruktivismus eine Zivilisation ist, können seine Komponenten nur im Zusammenspiel funktionieren. Auf dieser Grundlage basiert das Konzept einer rekonstruktionistischen jüdischen Gemeinde, in der auch Kultur- und Bildungseinrichtungen im besten Falle inklusive einer Schule und eines Kindergartens, sowie Sportinitiativen zusammenarbeiten.

Da vor 1942 in der Mainzer Straße in Wiesbaden eine Jüdische Schule existierte, wird die Organisation eines jüdischen Kindergartens und einer jüdischen Schule angestrebt, die die Werte des progressiven Judentums vermittelt.

Allgemeine Informationen:

1. Definition der Ausdrücke "jüdische Person", "Jude", Jüdin":

Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, bezieht sich das Wort "Jude" / "Jüdin" oder "jüdische Person" in dieser Satzung auf eine Person, die das Kind von mindestens einem jüdischen Elternteil ist und von diesem Elternteil als Jude erzogen wurde, oder eine Person, die zum Judentum konvertiert ist, vorausgesetzt der Gijjur (Übertrittszeugnis) ist von der Weltunion des Rekonstruktionistischen Judentums anerkannt.

2. Geschlechtsneutralität

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Begriffe gelten als geschlechtsneutral.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**Progressive jüdische Gemeinde Michelsberg**“ (abgekürzt PJG Michelsberg) und erhält nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).

Die Jüdische Gemeinde Michelsberg ist eine Religions- und Kulturgemeinschaft bzw. ein Verein zur Förderung der jüdischen Religion, Bildung, Kultur sowie des jüdischen Lebens mit Sitz in Wiesbaden.

Die Jüdische Gemeinde Michelsberg betrachtet sich als Nachfolgerin und Erbin der 1938 zerstörten Jüdischen Reformgemeinde am Michelsberg in Wiesbaden und führt ihren Namen weiter. Somit handelt es sich bei der Gründung des Vereins um die Wiederentstehung der Progressiven Jüdischen Gemeinde am Michelsberg in Wiesbaden.

Die Jüdische Gemeinde Michelsberg ist Mitglied der Weltunion der Progressiven Juden (der größten jüdischen Bewegung der Welt, die in fast 40 Ländern mehr als 1,5 Millionen Mitglieder zählt) und ist auf deren Homepage zu finden: <https://wupj.org/find-a-community/>.

Die Jüdische Gemeinde Michelsberg ist Mitglied der Weltunion der Rekonstruktionistischen Strömung des Judentums (Reconstructing Judaism) und ist auf deren Homepage zu finden: <https://www.reconstructingjudaism.org/directory>.

Damit ist die Jüdische Gemeinde Michelsberg die erste jüdische Gemeinde Deutschlands, welche die Rekonstruktionistische Strömung des Judentums gegenüber der Deutschen Regierung vertritt.

§ 2 Grundlegende Prinzipien

Die Jüdische Gemeinde Michelsberg versteht sich als eine Jüdische Einheitsgemeinde, die ALLE Strömungen des Judentums anerkennt und ein dauerhaftes Zuhause u.a. den Vatersjuden bietet, in dem die Prinzipien des progressiven Judentums umgesetzt werden. Die Jüdische Gemeinde Michelsberg knüpft an die Tradition des progressiven Judentums an, das in Deutschland des 19. Jahrhunderts entstand und hier bis zur Shoa die jüdische Gemeinschaft mehrheitlich prägte. Darüber hinaus orientiert sich die Jüdische Gemeinde Michelsberg an der Satzung der Weltunion der Progressiven Juden.

Die Jüdische Gemeinde Michelsberg versteht die Anerkennung der Vatersjuden als vollwertige und gleichberechtigte Juden, den demokratischen Prozess, den pluralistischen Ansatz sowie

die Gleichberechtigung der Frauen und Männer unabhängig davon, welche sexuelle Identität sie haben, als unverrückbare Prinzipien der Gemeinde. Diese sind nicht verhandelbar.

Das gesamte Vorgehen des Vereins orientiert sich an diesen grundlegenden Prinzipien.

§ 3 Zwecke und Zweckverwirklichungsmaßnahmen

Die Jüdische Gemeinde Michelsberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Zwecke können sowohl im Inland als auch im Ausland verwirklicht werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

I. Der Verein als Jüdische Einheitsgemeinde verfolgt folgende Zwecke:

1. Förderung der jüdischen Religion und Traditionen
2. Förderung der Kunst und Kultur
3. Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
4. Förderung der Gleichberechtigung der Geschlechter
5. Förderung des Andenkens an Verfolgte, Schoah- und Kriegsoffer, Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, insbesondere für jüdische Flüchtlinge, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte, Zivilbeschädigte, Opfer des Antisemitismus sowie Hilfe für Behinderte
6. Förderung der Erziehung und Bildung
7. Förderung der Jugend- und Altenhilfe
8. Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO.

II. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

Förderung der Religion (§ 3 Abs. 1 Nr. 1)

- Organisation von Gottesdiensten, Jüdischen Festen, Schiurim (Informationsveranstaltungen, Diskussionen, Vorlesungen), Schabbath-, / Kidduschim- / Oneg Schabbath-Veranstaltungen, Gedenkveranstaltungen und weiterer Veranstaltungen, die die Würde und Identität ALLER Nachkommen des Jüdischen Volkes sowie deren Familienmitglieder stärken.
- Förderung des Pluralismus innerhalb des Judentums.
- Organisation von öffentlichen Veranstaltungen, die ein selbstbewusstes progressives Judentum präsentieren sollen.

- Beratungen zu Fragen des Progressiven Judentums.
- Errichtung von Sprachkursen, Bildungs- und Beratungsangeboten und Freizeitaktivitäten, die die soziale und kulturelle sowie die berufliche Integration von Juden und ihren Familien fördern.
- Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung der wichtigen Ereignisse im Leben der Gemeindemitglieder (wie z.B. Namensgebung, Bar- und Bath Mitzwah, Chupah usw.).
- Umsetzung der Satzung der Weltunion des Progressiven Judentums in Deutschland, indem die sogenannten "Vatersjuden" Mitglieder einer Jüdischen Gemeinde in Deutschland werden dürfen.
- Übernahme der Vertretung der in Deutschland lebenden "Vatersjuden" sowie der Familienmitglieder von allen Juden gegenüber der Deutschen Regierung im Namen der neu etablierten Rekonstruktionistischen Strömung des Judentums in Deutschland.
- Vertretung der rekonstruktionistischen Strömung des Judentums gegenüber der Deutschen Regierung, sofern der Zentralrat der Juden diese nicht vertritt.
- Repräsentation der Interessen der in Deutschland lebenden rekonstruktionistischen Juden in der Weltunion Reconstructing Judaism.
- Aktive Teilnahme an den Limmud-Veranstaltungen als Vertretung der Rekonstruktionistischen Strömung des Judentums in Deutschland.
- Überregionale und internationale Zusammenarbeit mit jüdischen Einrichtungen.
- Unterstützung bei Gijjurim (Übertritten) in das Progressive Judentum insbesondere vor dem Europäischen Bet Din der Rekonstruktionistischen Strömung.

Förderung der Kunst und Kultur (§ 3 Abs. 1 Nr. 2)

- Organisation von Konzerten, Kunstausstellungen, Vorlesungen, öffentlichen Diskussionen, Tagungen, Informationsveranstaltungen, Pflege von Literatur- und Kunstsammlungen, Pflege des Musik- und Liedgutes sowie des Video- und Tonmaterials.

Förderung der internationalen Gesinnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3)

- Die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Zusammenarbeit mit den christlichen, muslimischen und weiteren Religions- und Kulturgemeinschaften.
- Zusammenarbeit und enge Kontakte zu allen Organisationen, Institutionen, Gruppen und Initiativen, deren Handlungsfelder auf eine soziale, kulturelle und berufliche Integration ausgerichtet sind und für den interkulturellen und interreligiösen Austausch zur Verfügung stehen.

- Erkunden der Geschichte des jüdischen Volkes, seiner Diaspora und deren Geografie (insbesondere durch gemeinsame Reisen und Führungen), um das Zugehörigkeitsgefühl zum Jüdischen Volk zu stärken.
- Gemeinsame Veranstaltungen mit ausländischen Institutionen / Reisen, die der Völkerverständigung dienen.

Förderung der Gleichberechtigung der Geschlechter (§ 3 Abs. 1 Nr. 4)

- Gleichbehandlung der Geschlechter bei allen Aktivitäten des Vereins entgegen der traditionellen Praxis in der jüdischen orthodoxen Religionskultur.

Förderung der Hilfe für Verfolgte (§ 3 Abs. 1 Nr. 5)

- Förderung der Erhaltung der jüdischen Friedhöfe in Wiesbaden und Umgebung.
- Förderung der Projekte und der Veranstaltungen gegen Antisemitismus.

Förderung der Bildung und Erziehung sowie Jugend- und Altenhilfe (§ 3 Abs. 1 Nr. 6+7)

- Kinderbetreuung, Freizeitgestaltung für Kinder und Jugend, Erziehungs- und Bildungsmaßnahmen.
- Die Jüdische Gemeinde Michelsberg legt besonders großen Wert darauf, bei der Erziehung der jüdischen Kinder und Jugend auf religiösem und kulturellem Gebiet mitzuwirken und sie in der Liebe zum jüdischen Volk im pluralistischen Sinne so zu erziehen, dass sie ihr eigenes Konzept des Judentums entwickeln und leben können. Insbesondere wird auf die Förderung der interkulturellen Kompetenz der jüdischen Kinder und Jugendlichen geachtet, sodass sie im ständigen offenen Dialog mit den anderen Religionen und Kulturen bleiben und einander bereichern.
- Die Hilfestellung für eine würdige Bestattung der Gemeindemitglieder insbesondere auf einem jüdischen Friedhof sowie die Übernahme einzelner Aufgaben des Bestattungswesens in diesem Zusammenhang.
- Zusammenarbeit mit dem Kultusministerium, mit der Lehrkräfteakademie, mit den Schulämtern und mit den Schulen als Fördermaßnahmen zur Umsetzung der Bildungsstandards des Faches "Jüdische Religionslehre" sowie der "Gemeinsamen Erklärung des Zentralrats der Juden in Deutschland und der Kultusministerkonferenz zur Vermittlung jüdischer Geschichte, Religion und Kultur in der Schule (Beschluss des Präsidiums des Zentralrats der Juden in Deutschland vom 01.09.2016 und Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 08.12.2016)". Zusammenarbeit mit dem Kultusministerium sowie mit dem Schulamt zwecks Förderung der Umsetzung der Bildungsstandards für das Fach "Jüdische Religionslehre" sowie der angemessenen Darstellung der progres-

siven Strömungen des Judentums im Rahmen des Unterrichts in weiteren Fächern. Organisation von den Beratungs- und Fortbildungsangeboten für die Lehrkräfte.

Unterstützung hilfsbedürftiger Personen (§ 3 Abs. 1 Nr. 8)

- Fürsorge und Betreuung älterer, kranker, alleinstehender und hilfsbedürftiger Mitmenschen.
- Unterstützung bei sozialen Fragen von Gemeindemitgliedern und deren Familien.

§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft

1. Mitglied der Jüdischen Gemeinde Michelsberg kann jede Person werden, die nach der Regelung des Staates Israel die Staatsangehörigkeit in Israel erhalten würde. Hierzu zählen alle Personen, die
 - 1.1 eine jüdische Mutter oder /und einen jüdischen Vater haben, oder
 - 1.2 Mitglied einer anderen im Zentralrat der Juden in Deutschland organisierten Jüdischen Gemeinde in Deutschland waren, oder
 - 1.3 Mitglied einer anderen in der Weltunion der progressiven Juden organisierten Jüdischen Gemeinde waren, oder
 - 1.4 in das Judentum durch einen Übertritt (Gijjur) aufgenommen worden sind, der durch die Weltunion Reconstructing Judaism anerkannt wird.
 - 1.5 Nichtjüdische Ehepartner oder Partner, Kinder, Eltern und Großeltern der Personen, die die Voraussetzungen der Punkte 1.1, oder 1.2., oder 1.3. oder 1.4. erfüllen.

Ein bestimmter Wohnsitz des Antragstellers ist für die Mitgliedschaft keine Voraussetzung. Allerdings werden alle Antragsteller darauf hingewiesen, dass regelmäßige Aktivitäten des Vereins hauptsächlich in Wiesbaden, Mainz oder im Rhein-Main-Gebiet stattfinden. Jeder Wohnsitz ist zulässig, insbesondere dann, wenn es im jeweiligen Bezirk keine Jüdische Gemeinde gibt, die alle Strömungen und insbesondere die rekonstruktionistische Strömung des Judentums anerkennt. Personen, die ihren Wohnsitz verlegen, können Mitglieder bleiben.

Die o.g. Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Im Zweifelsfall entscheidet die Mitgliederversammlung.

Einem Antrag auf Grundlage eines Übertritts (Gijjur) kann zugestimmt werden, sobald eine Bestätigung des Dachverbandes der entsprechenden Strömung aus dem Inland oder in Ermangelung, bzw. Nichtvorhandenseins eines solchen Dachverbandes in Deutschland, eine Bestätigung des zuständigen Dachverbandes im Ausland vorgelegt wird.

3. Ehrenmitglied der Jüdischen Gemeinde Michelsberg kann eine Person werden, die nach Abstimmung des Vorstandes geehrt werden soll. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Im Zweifelsfall entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die an den Vorstand einen Antrag auf Aufnahme als Fördermitglied stellen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme aller Mitglieder. Die Fördermitgliedschaft kann jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.
5. Die Ehren- und Fördermitglieder haben kein Wahl- und kein Stimmrecht sowie keine Verpflichtungen.
6. Die Jüdische Gemeinde Michelsberg begrüßt die aktive Teilnahme aller Gemeindemitglieder. Wir glauben fest an die Vielfalt in unserer Gemeinde und glauben, dass wir von allen bereichert werden, die an unserer Gemeinde teilnehmen. Die Jüdische Gemeinde Michelsberg ist jedoch in erster Linie eine jüdische religiöse, kulturelle und pädagogische Einrichtung, die sich der Erhaltung der jüdischen Ideale, ihren Lehren, Kultur, Traditionen und Werte verpflichtet. Aus diesem Grund ist es notwendig, dass zentrale Positionen in der Gemeinde nur von Juden ausgeübt werden. Die nicht jüdischen Mitglieder der Gemeinde haben jederzeit die Möglichkeit durch einen Übertritt Juden zu werden. Die folgenden Positionen sind den Gemeindemitgliedern vorbehalten, die die Voraussetzungen der Punkte 1.1.-1.4. erfüllen: Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende des Schiedsgerichts.
7. Nichtjüdische Familienmitglieder genießen die gleichen Rechte und Vorteile in der Gemeinde außer dem passiven Wahlrecht in den Vorstand und als Vorsitzende des Schiedsgerichts der Gemeinde.
8. Welcher Strömung des Judentums auch immer sich ein Mitglied der Jüdischen Gemeinde Michelsberg zuordnet, so setzt der Verein die Anerkennung der grundlegenden Prinzipien des Vereins (s. § 2) für die Mitgliedschaft voraus.
9. Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss wegen groben Verstoßes gegen die grundlegenden Prinzipien (s. § 2) sowie Zwecke (s. § 3) des Vereins oder vereinsschädigendes Verhalten. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung nur auf Antrag der Mehrheit der Vorstandsmitglieder mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden. Dem Betroffenen ist Gehör zu gewähren. Im Fall des Ausschlusses erlischt die Mitgliedschaft mit ordentlicher Bekanntgabe (Einschreiben).
 - d) Die Erklärung zum Austritt eines Mitglieds bedarf der Textform an den Vorstand des Vereins. Der Austritt ist mit einer Frist von 3 Wochen zum Monatsende möglich.
10. Die Mitgliederversammlung legt die Regelungen zum Mitgliedsbeitrag in einer Beitragsordnung für alle Mitglieder fest.
11. Alle Mitglieder sind verpflichtet, ihre aktuelle Adresse und evtl. die E-Mail-Adresse sowie die Tel.-Nr. oder weitere Kontaktdaten dem Vorstand mitzuteilen. Alle Mitteilungen gelten dem Mitglied zugegangen, wenn diese an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder in der Ermangelung einer solchen an die zuletzt mitgeteilte postalische Adresse gerichtet ist.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) Schiedsgericht

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse oder weitere Kontaktdaten gerichtet ist. Vor-

schläge zur Tagesordnung dürfen bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung in Textform an den Vorstand eingereicht werden. Die Information über die eingegangenen Vorschläge wird allen Mitgliedern mind. 3 Tage vor der Versammlung bekanntgegeben. Die Aufnahme dieser in die Tagesordnung wird von der Versammlung als TOP 1 abgestimmt.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit
 - b) auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder
 - c) auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Die durch das Ausscheiden notwendige Neuwahlen finden auf der nächsten Mitgliederversammlung unter Ankündigung auf der Tagesordnung statt.
4. Stimm- und wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Möglichkeit, in den Vorstand und zum Vorsitz des Schiedsgerichts zu kandidieren, erhalten ausschließlich Personen, die die Voraussetzungen des § 5 Ziff. 1.1, 1.2., 1.3. oder 1.4. erfüllen.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl einer Wahlkommission
 - c) Wahl der Kassenprüfer
 - d) Wahl des Vorsitzenden des Schiedsgerichts
 - e) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresrechnung
 - g) Entlastung des Vorstandes
 - h) Beschlussfassung über die Haushaltsplanung für das folgende Geschäftsjahr
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins mit Dreiviertelmehrheit
 - j) Änderung der Satzung

Der § 2 "Grundlegende Prinzipien" darf nicht verändert werden. Ein Antrag auf eine Veränderung dieser Grundsätze ist nicht zulässig und wird in keiner Mitgliederversammlung thematisiert.
6. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Beschlüsse erfolgen mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

8. Stimmübertragung unter den Mitgliedern des Vereins ist zulässig. Ein Mitglied darf höchstens drei Stimmen haben. Die Stimmübertragung hat durch schriftliche Vollmacht zu erfolgen, die bei der Versammlung im Original vorzulegen ist.
9. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet, er hat auch die Ordnungsgewalt.
10. Virtuelle Versammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Virtuelle Versammlungen sind immer beschlussfähig, wenn die Einladungsfrist von einer Woche eingehalten wurde. Beschlüsse der virtuellen Versammlungen erfolgen mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Beschlüsse dürfen in den virtuellen Versammlungen in Textform gefasst werden.
11. Die Einberufung der virtuellen Jahresversammlungen mit den im § 7 Punkt 6 aufgelisteten TOPs orientiert sich an den § 7 Punkt 1 dieser Satzung. Falls die anonyme Abstimmung beantragt wird, darf diese nicht virtuell stattfinden.
12. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das vom Leiter der Versammlung und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird auf Antrag den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.
2. Die Anzahl der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt der Vorstand selbst. Diese kann sich beliebig während der Wahlperiode verändern. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit die Vorsitzenden sowie die stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Das Wahlverfahren entspricht demokratischen Prinzipien.
4. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die jeweilige Mitgliederversammlung entscheidet vor der Neuwahl, wie viele Personen gewählt werden sollen. Eine Abwahl ist zulässig (s. § 13).
5. Der Vorstand vertritt den Verein gem. § 26 BGB. Die Vorsitzenden sowie die stellvertretenden Vorsitzenden haben die Einzelvertretungsbefugnis. Im Übrigen vertreten die Gemeinde zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Der Vorstand ist nicht von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

6. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich. Diese kann bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale (von derzeit 720,00 €) vergütet werden, wenn die Voraussetzungen des § 3 Nr. 26a EStG erfüllt sind. Dies wird in der Mitgliederversammlung beschlossen. Die bei Ausübung ihres Amtes entstehenden Auslagen können vergütet werden. Dies wird in der Vorstandssitzung beschlossen.
7. Für die Ausführung einzelner Aufgaben kann der Vorstand hauptamtliche oder nebenberufliche Mitarbeiter einstellen. Hierzu bedarf es der Erlaubnis der Mitgliederversammlung.
8. Scheidet eines oder mehrere Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Wahlperiode aus, so sind deren Geschäftsbereiche interimsmäßig durch die restlichen Vorstandmitglieder bis zur nächsten Vorstandswahl zu betreuen. Beim Ausscheiden von zwei oder mehr Vorstandsmitgliedern innerhalb einer Wahlperiode ist durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung eine entsprechende Nachwahl unverzüglich (innerhalb von zwei Monaten) durchzuführen. Dabei werden mindestens so viele Vorstandsmitglieder gewählt, wie ausgeschieden sind.
9. Die Vorstandssitzungen können in der virtuellen Form stattfinden.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der Vorstandsmitglieder bei der Vorstandssitzung anwesend sind.
11. Die Beschlüsse fallen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
12. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf vom Vorsitzenden oder von zwei anderen Vorstandsmitgliedern einberufen. Die Ladungsfrist soll mindestens fünf Tage betragen.
13. Der Vorstand tagt nicht öffentlich. Er kann zu seinen Sitzungen Auskunftspersonen hinzuziehen.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere die Gewährleistung der Entwicklung der Gemeinde im Geiste der in §§ 2 ff aufgeführten Prinzipien, Ziele, Aufgaben und Verpflichtungen.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, den Gemeindemitgliedern die Einsicht in die Satzung und alle Regelungen zu ermöglichen. Von wichtigen Beschlüssen sind die Gemeindemitglieder in Textform in Kenntnis zu setzen. Übersetzungen gelten nur als Verständigungshilfe.

3. In religiösen Fragen soll der Vorstand den Rat eines Rabbiners einholen.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes sind unverzüglich nach der Sitzung zu protokollieren.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer einer Wahlperiode. Sie haben die Bücher und Geldkonten des Vereins zu prüfen und bei der Jahresversammlung den Bericht über die Kassenprüfung vorzulegen. Sie können die Entlastung des Vorstandes beantragen. Sie sind berechtigt, jederzeit Einsicht in die Kassenbücher, Geldkonten und sämtliche Belege vorzunehmen.

§ 10 Wahlkommission

1. Die Wahlkommission wird für die Dauer einer Wahl von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Wahlkommission besteht aus drei Personen, die unter sich den Wahlleiter wählen.

§ 11 Schlichtung, Schiedsgericht

1. Bei Streitigkeiten über Gemeindeangelegenheiten unter Mitgliedern, zwischen Mitgliedern und Gemeindeorganen oder zwischen Gemeindeorganen ist ein Schiedsgerichtsverfahren durchzuführen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Regelung über das Schiedsgerichtsverfahren.
3. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er darf kein Vorstandsmitglied sein und muss alle Strömungen des Judentums anerkennen und gleichbehandeln.
4. Für das Schiedsgerichtsverfahren gelten die Grundsätze und Lehren des progressiven Judentums, sowie Grundsätze des deutschen öffentlichen und bürgerlichen Rechts. Das Schiedsgericht ist berechtigt, zu Fragen des deutschen Rechts Rechtsauskünfte einzuholen.
5. Die Erreichbarkeit des Vorsitzenden Schiedsgerichts wird den Gemeindemitgliedern innerhalb von 2 Wochen nach der Wahl mitgeteilt

§ 12 Mittel

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bedürftige und schwerbehinderte Mitglieder dürfen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, soweit die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllt sind und die finanzielle Lage des Vereins dies erlaubt.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens 50 % aller stimmberechtigten Mitglieder mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die „Union Progressiver Juden in Deutschland“ K.d.ö.R., Diesterwegstraße 7 D-33604 Bielefeld,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Wiesbaden, den 25.06.2020

Namen der Gründungsmitglieder (s. Anlage)